

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN SOWIE MASCHINEN UND ANLAGEN Polytec Industrial

1. GÜLTIGKEIT DER VORLIEGENDEN EINKAUFSBEDINGUNGEN

Die vorliegenden EINKAUFSBEDINGUNGEN regeln das Verhältnis zwischen dem Verkäufer (im Folgenden "AN" genannt) und dem Käufer (im Folgenden "AG" genannt), soweit ein Einzelvertrag (im Folgenden "Vertrag" genannt) keine Abweichungen davon enthält, wobei nicht abweichende Bedingungen dieser EINKAUFSBEDINGUNGEN ihre Gültigkeit behalten. Mit Vereinbarung dieser EINKAUFSBEDINGUNGEN sind alle sonstigen Verkaufsbedingungen des AN (z.B. in der Auftragsbestätigung) nichtig außer sie werden vom AG ausdrücklich anerkannt. Spätestens mit Beginn der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den AN gelten diese EINKAUFSBEDINGUNGEN des AG als vom AN anerkannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung und gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

Ungeachtet von erstellten Angeboten sind alle Bestellungen, Lieferabrufe und Lieferverträge sowie alle Änderungen und Nachträge dazu für den AG nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von dessen dazu ermächtigter Einkaufsabteilung schriftlich erteilt wurden. Auf Erklärungen anderer Personen kann sich der AN nur berufen, wenn er die zuständige Einkaufsabteilung des AG unverzüglich darüber informiert und deren schriftliche Bestätigung vorliegt.

Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die zuständige Einkaufsabteilung des AG. Dieses Schriftformerfordernis kann nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung abbedungen werden.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

- 2.1. Der Vertrag wird mit dem Vertragsabschluss zwischen dem AG und dem AN, d.h. der Annahme eines Angebots, rechtsverbindlich.
- 2.2. Wird die Bestellung vom AN nicht binnen 2 Wochen schriftlich angenommen, so ist der AG zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der AN nicht binnen 2 Wochen ab Zugang des Lieferabrufes bzw. der Bestellung schriftlich widerspricht.
- 2.3. Geschäftsgrundlage des Vertrages ist, dass der AN im Hinblick auf jeweils Preis, Qualität, Innovationsfähigkeit und Sicherheit der Versorgung wettbewerbsfähig bleibt.
- 2.4. Lieferverträge gelten auch dann als wirksam abgeschlossen, wenn der AN mit der Lieferung der Bestellung begonnen hat.
- 2.5. Der AN muss den AG auf etwaige Änderungen der Inhalte der Auftragsbestätigung im Vergleich zu den Inhalten des Angebots hinweisen, welche er einseitig ohne Absprache mit dem AG vornimmt.

3. ERFÜLLUNGSORT, -TERMIN

- 3.1. Erfüllungsort ist das jeweils zu beliefernde Werk bzw. der in der Bestellung angeführte Lieferort.
- 3.2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Die Lieferung der Waren hat gemäß den in der Bestellung angegebenen Lieferterminen zu erfolgen. Die Lieferungen sind nach den Anweisungen des AG auszuführen. Der AN

hat die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand jedenfalls rechtzeitig bereitzustellen/anzuliefern.

- 3.3. Für Lieferungen und Leistungen gilt als Lieferdatum das Datum der vollständigen und mangelfreien Durchführung der jeweiligen AN-Verpflichtungen gemäß Bestellung einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation.
- 3.4. Waren und/oder Dienstleistungen können LIEFERGEGENSTAND sein.

4. LIEFERSTÖRUNGEN, LIEFERVERZUG

- 4.1. Bei Verzug des AN kann der AG nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die vom AN noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zu Lasten des AN durchführen lassen oder vom Vertrag zurücktreten. Der AN ist im Verzugsfall zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Die durch den Verzug entstandenen Kosten (auch Mehrkosten wegen einer notwendig werdenden beschleunigten Zustellung an Kunden des AG) gehen vollständig zu Lasten des AN. Bei fehlerhafter Erbringung des LIEFERGEGENSTANDES ist der AG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 4.2. Im Fall frühzeitiger Erbringung des LIEFERGEGENSTANDES, welche nur nach ausdrücklicher Zustimmung des AG erfolgen darf, beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin. Fehlt es an der Zustimmung kann der AG die Annahme des LIEFERGEGENSTANDES verweigern oder diese auf Kosten des AN zurücksenden. Unabhängig vom Vorliegen einer vorherigen Zustimmung, hat der AN den AG die durch verfrühte Lieferungen, Teillieferungen oder die Lieferung von Mehrmengen des LIEFERGEGENSTANDES entstandenen Aufwendungen und Schäden zu erstatten. Verursachen diese Lieferungen erhöhte Transportkosten, so hat der Lieferant diese zu tragen.
- 4.3. Der AN hat den AG unverzüglich über solche Umstände zu informieren, die zu Lieferstörungen, insbesondere zu einer verspäteten oder lediglich teilweisen Erbringung des LIEFERGEGENSTANDES führen können. Der AN hat dem AG dabei die relevanten Informationen sowie die Maßnahmen mitzuteilen, mit denen der AN die Lieferstörung vermeiden oder deren Auswirkungen abmildern wird.
- 4.4. Wenn der AN die in der Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Erbringungsdatum folgende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen:
 - Lieferungen und Leistungen: 0,5 % je angefangener Verzugswoche, maximal 5 % des Gesamtbestellwertes;
 - Dokumentation: 0,5 % je angefangener Verzugswoche, maximal 5 % des Gesamtbestellwertes.
- 4.5. Die Vertragsstrafen können gegebenenfalls auch von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht werden.

- 4.6. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Verzugsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges.
- 4.7. Wird der Lieferumfang geändert oder wird der AN vom AG sonst wie an der Erbringung gehindert, und ergeben sich dadurch Änderungen von Terminen, die einer Vertragsstrafe unterliegen, so gelten auch die geänderten Termine als gleichermaßen der Vertragsstrafe unterliegend (d.h. es kommt nur zur Verschiebung der der Vertragsstrafe unterliegenden Termine, nicht jedoch zu einer Aufhebung der Vertragsstrafe).
- 4.8. Gesetzliche Ansprüche und Rechte des AG im Verzugs- und Verzögerungsfall bleiben hiervon unberührt.
- 5. VERPACKUNG UND VERSAND**
- 5.1. Der AN hat für eine sachgemäße Verpackung und Sicherheit der Ware zu sorgen.
- 5.2. Soweit in der Bestellung nicht anders angegeben, hat der AN die Lieferung DDP Erfüllungsort gemäß Incoterms 2020 zu liefern und die für den AG günstigste Verfrachtungs- und Zustellungsmöglichkeit zu wählen.
- 5.3. Die Gefahr geht grundsätzlich erst bei Anlieferung beim AG auf den AG über. Die Gefahr für erstellte Gebäude, Stahlkonstruktionen, Maschinen und sonstige Einrichtungen geht erst nach erfolgter Abnahme durch einen Beauftragten auf den AG über.
- 5.4. Der Sendung ist ein Lieferschein beizulegen, aus dem der Name des AN, der Name des AG, die Bestellnummer, die Kommission sowie die Komponenten und Mengen hervorgehen, sodass eine eindeutige Identifizierung der Lieferung möglich ist. Bei Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften gehen alle entstandenen Schäden zu Lasten des AN.
- 6. VERSICHERUNG**
- Der AN ist verpflichtet, einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherzustellen (Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden und eine Betriebshaftpflicht mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personen/Sachschaden). Sachschaden. Stehen dem AG weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf Verlangen hat er dem AG den Versicherungsschutz nachzuweisen.
- 6.1. Der AG kann vom AN in besonderen Fällen verlangen, eine bestimmte Art der Versicherung und/oder eine Versicherung in einer bestimmten Höhe abzuschließen. Die Vertragspartner werden sich in diesen Fällen gesondert über die Kostentragung abstimmen.
- 7. VERTRAGSPREIS UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN**
- 7.1. Der Gesamtpreis des LIEFERGEGENSTANDES (im Folgenden "Vertragspreis" genannt) ergibt sich aus der Bestellung.
- 7.2. Aus nachträglichen Währungsänderungen können dem AG keine schwereren Verbindlichkeiten auferlegt werden, als ihm aufgrund der ursprünglich vereinbarten Währung erwachsen würden.
- 7.3. Originalrechnungen sind elektronisch oder bei Bedarf des AG zweifach sofort nach erfolgter Lieferung zu übersenden. Die Zweitschrift muss als solche deutlich gekennzeichnet sein. Rechnungen, die per Fax oder E-Mail übermittelt werden, gelten nicht als auslösendes Moment für den Beginn der Laufzeit der Zahlungsfrist.
- 7.4. Rechnungen haben den Namen und Anschrift des AN, die Bestell- und Lieferscheinnummer, den Namen des Bestellers des AG sowie die Versandart anzuführen.
- 7.5. Leistungsrechnungen müssen die zugrunde liegenden Belege beigegeben werden.
- 7.6. Auf die Notwendigkeit der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zur Rechnungslegung in Bezug auf den Mindestinhalt etc. wird verwiesen.
- 7.7. Zahlungen des AG werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde innerhalb von 45 Tagen nach Abnahme der Lieferung oder Leistung und Erhalt der Originalrechnung mit Abzug von 3 % Skonto oder 90 Tage netto Kassa geleistet. Anzahlungen werden nur gegen Bankgarantie geleistet.
- 7.8. Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen mit Forderungen des AG aufzurechnen.
- 7.9. Der AG ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, offene Forderungen an den AN gegen eigene Verbindlichkeiten gegenüber diesem zu verrechnen.
- 8. ABGABEN**
- 8.1. Jede der Vertragsparteien ist für die Entrichtung der sie betreffenden Abgaben verpflichtet.
- 9. MÄNGELHAFTUNG**
- 9.1. Der LIEFERGEGENSTAND muss diesen Einkaufsbedingungen, den vom AN zugesicherten Eigenschaften, der technischen Spezifikation, dem Stand der Technik sowie der vereinbarten Qualität und Funktion entsprechen, für den bestimmten Zweck/Bedarfsfall geeignet sein und gemäß allgemein anerkannten Industriestandards gefertigt sein. Waren sind neuwertig und frei von Rechten Dritter, wie z.B. Patenten oder Pfandrechten.
- 9.2. Von außen erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sowie Transportschäden sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn der AG sie dem AN innerhalb von drei Werktagen seit Eingang der Ware beim AG mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von drei Werktagen nach Entdeckung an den AN erfolgt. Bei Mängeln von Lieferungen muss der AN unverzüglich für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier- oder Nacharbeit etc.).
- 9.3. Soweit im Einzelvertrag nichts abweichendes geregelt ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate ab ordnungsgemäßer Abnahme der Lieferungen/Leistungen durch den AG. Für Lieferungen/Leistungen, die ersetzt werden, hat der AG Anspruch auf eine neue Gewährleistungsfrist gleicher Dauer ab dem Datum des Ersatzes.
- 9.4. Eine Prüfpflicht des AG hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des AN vor dem Gebrauch ist ausgeschlossen.
- 9.5. Ein Gewährleistungsfall ist gegeben, wenn innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel auftritt. Die Gewährleistungsverpflichtung des AN besteht primär in der Reparatur oder dem Austausch nachweislich mangelhafter Waren. Ersatzlieferungen haben an den gleichen Lieferort wie die Erstlieferung zu erfolgen.
- 9.6. Ist für den AG eine Vorgehensweise nach 9.5. im Hinblick auf eine störungsfreie Produktion unzumutbar oder dies zur Schadensminderung angezeigt, kann der AG die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der AN. Der AG wird den AN über die Mangelbeseitigung im Vorfeld angemessen informieren.
- 9.7. Soweit zu ersetzende Teile nicht in die Analyse einfließen oder dem AN nicht zur technischen Analyse oder Überarbeitung zur Verfügung gestellt werden, wird der AG diese verschrotten. Verlangt der AN vor der Verschrottung die Herausgabe, wird der AG die Teile soweit möglich auf Kosten des AN herausgeben.
- 9.8. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte des AG bleiben von den Regelungen dieses Abschnitts 9 unberührt.
- 9.9. Falls Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung bestehen, hat der AN diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auf die Verbindlichkeit des ursprünglich vorgesehenen Liefertermins haben nur berechtigte Bedenken Einfluss

- 9.10. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrenübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 10. HAFTUNG**
- 10.1. Wird der AG aus Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der AN verpflichtet, den AG von derartigen Ansprüchen und den dadurch entstehenden Aufwendungen und Schäden freizustellen, soweit der Produktfehler durch den AN verursacht worden ist.
- 10.2. Für Maßnahmen des AG zur Schadensabwehr haftet der AN für die dadurch entstehenden Aufwendungen und Schäden soweit diese Maßnahme auf der Mangelhaftigkeit der vom AN gelieferten Ware oder einer sonstigen Pflichtverletzung des AN beruht.
- 10.3. Der AN wird den AG auf Anforderung bei der Aufklärung und Abwehr von Ansprüchen Dritter angemessen unterstützen.
- 10.4. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte des AG bleiben von den Regelungen dieses Abschnitts 10 unberührt.
- 10.5. Der AG kann neben dem Ersatz eigener Schäden den Ersatz von Schäden von mit dem AG verbundenen Unternehmen verlangen, als ob es sich um eigene Schäden des AG handeln würde.
- 11. QUALITÄT UND DOKUMENTATION**
- 11.1. Der AN garantiert, dass der LIEFERGEGENSTAND in Bezug auf verwendete Materialien und Ausführung von einwandfreier Beschaffenheit ist. Der AN hat sämtliche Sicherheitsvorschriften einzuhalten und stellt sicher, dass der LIEFERGEGENSTAND und die Herstellung den nationalen und internationalen Gesetzen, Richtlinien, Normen und Regelungen insbesondere hinsichtlich Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Brandschutz entspricht (insbesondere die Einhaltung des Mindestlohnes). Soweit sich daraus keine abweichenden Anforderungen ergeben, sind die allgemein anerkannten neuesten Regeln der Technik anzuwenden.
- 11.2. Der AN ist zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen und zur genauen Produktbeobachtung verpflichtet.
- 11.3. Mit einer Serienfertigung darf erst begonnen werden, wenn der AG die Erstmuster akzeptiert hat und dies schriftlich durch ein von beiden Vertragspartnern unterzeichnetes Abnahmeprotokoll bzw. einen Prüfbericht bescheinigt hat.
- 11.4. Sind Umfang und Art der Prüfung sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem AN und dem AG nicht schriftlich vereinbart, so ist auf Verlangen einer der beiden Vertragspartner der erforderliche Stand der Prüftechnik zwischen den jeweiligen Qualitätsstellen zu ermitteln.
- 11.5. Bei Bau-, Reparatur-, Montage- und Installationsarbeiten in den Räumen des AG ist die aushängende Feuerschutzordnung vom AN zu beachten. Der AN kann diese bei der Produktionsleitung des AG anfordern.
- 12. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ**
- 12.1. Der AN erklärt sich einverstanden, sämtliche Informationen, die er vom AG erlangt hat, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben und sie nicht für irgendeinen anderen Zweck zu verwenden als für den Vertragszweck, außer die Information (i) ist allgemeiner Stand der Technik oder wird allgemeiner Stand der Technik ohne Verschulden seitens des AN, oder (ii) ist zum Zeitpunkt der Erlangung vom AG bereits im Besitz des AN, wie in seinen schriftlichen Unterlagen nachweisbar, oder (iii) erhält der AN von einer dritten Partei ohne Auflage der Geheimhaltung, ohne dass diese dritte Partei solch eine Information direkt oder indirekt vom AG erhalten hat.
- 12.2. Der AG ist nicht verpflichtet, gesetzlich geschützte und/oder vertrauliche Informationen von dritten Parteien (z.B. Kunden oder Lizenzgebern) weiterzugeben.
- 12.3. Diese Bestimmungen gelten auch über Ablauf oder Kündigung des Vertrags hinaus. Falls die Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht eingehalten werden, ist der AG berechtigt, Schadenersatzforderungen zu stellen und andere Rechtsmittel zu ergreifen.
- 12.4. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- 12.5. Die Datenschutzerklärung ist integrativer Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen und kann in der aktuellsten Fassung unter <https://www.polytec-industrial.com/de/meta/datenschutz/> abgerufen werden.
- 13. NUTZUNGSRECHTE**
- 13.1. Modelle, Skizzen, Matrizen, Schablonen, Muster, Zeichnungen, Spezifikationen etc., ebenso vertrauliche Angaben und Konstruktionsdaten, die dem AN vom AG zur Verfügung gestellt oder vom AG voll bezahlt werden, dürfen nicht für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Der AN wird die vertraulichen Angaben und Fertigungsmitteln ausschließlich im Hinblick auf die Lieferungen an den AG und nicht für andere Zwecke verwenden.
- 13.2. Alle für die Auftragsdurchführung anzufertigenden Modelle, Werkzeuge, Vorrichtungen, Zeichnungen und sonstige Herstellungsbeihilfe etc. gehen in das Eigentum des AG über und sind als dieses zu kennzeichnen. Der AN räumt dem AG ein räumlich und zeitlich unbeschränktes, unentgeltliches und übertragbares Nutzungsrecht an sämtlichen, zur Verfügung gestellten Dokumenten ein.
- 13.3. Das geistige Eigentum und Nutzungsrecht des AG an sämtlichen Dokumenten, wie Engineering, Dokumentation, Software, Know-how verbleibt ohne Beschränkung beim AG. Die vom AG an den AN übermittelten Dokumente dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG weder ganz noch teilweise bearbeitet, kopiert, vervielfältigt, in eine andere Sprache übersetzt, verbreitet oder verarbeitet (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder sonstige Verfahren) werden, sei es elektronisch oder auf andere Weise.
- 13.4. Der AN hat sicherzustellen, dass die Waren sowie der Herstellungsprozess keine Rechte Dritter (insbesondere Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte oder andere Rechte am geistigen Eigentum) verletzen, wobei der AN den AG und dessen Abnehmer hinsichtlich aller Ansprüche Dritter wegen Rechtsverletzungen freistellt.
- 13.5. Es besteht keine Haftung und/oder Freistellungsverpflichtung seitens des AN soweit der AN die Waren nach vom AG übergebenen Detailzeichnungen oder Modellen vom AG hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Für vom AG an den AN übergebene Zeichnungen, Modelle etc. besteht seitens des AN keine diesbezügliche Prüfpflicht.
- 13.6. Der AG erwirbt an der sämtlichen vom AN übergebenen Dokumenten, Zeichnungen, Skizzen etc. ein zeitlich und örtlich unbeschränktes Werknutzungsrecht und ist u. a. berechtigt, die vom AN oder dessen Subunternehmern erhaltene Dokumentation seinen anderen Vertragspartnern zu übergeben sowie uneingeschränkt selbst zu nutzen.
- 13.7. Führen gemeinsame Aktivitäten der Parteien, insbesondere im Bereich der Entwicklung, zu Produktionsprozessen oder Materialien, die patentfähig sind, werden die Parteien die Bedingungen der Anmeldung und Verwertung dieses Know-hows gesondert vereinbaren. Keinesfalls darf diese

- Vereinbarung zu einer Erhöhung der Preise für die vertragsgegenständlichen Produkte führen.
- 13.8. Der AN ist zur Pflege, Instandhaltung und Wartung der Fertigungsmittel verpflichtet.
- 13.9. Weitere oder abweichende Vereinbarungen werden in gesonderten Verträgen (zB Werkzeugvertrag) getroffen.

14. CE-KENNZEICHNUNG

- 14.1. Für Lieferungen/Leistungen, für die die Anbringung der CE-Kennzeichnung und/oder eine Konformitätserklärung vorgeschrieben oder zulässig ist, ist der AN verpflichtet, alle diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und an einer verwendungsfertigen Maschine/Anlage das CE-Zeichen anzubringen und/oder dem AG die notwendigen Konformitätserklärungen in den für die Dokumentation bzw. in der/den durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Sprache(n) (für den Einsatzort beim AG) zur Verfügung zu stellen. Die Gefahrenanalyse ist dem AG in jedem Fall zu übergeben.

15. SONSTIGES

- 15.1. Der AG kann jederzeit Änderungen des LIEFERGEGENSTANDES (zB in Konstruktion und Ausführung) verlangen. Daraus resultierende Mehr- oder Minderkosten sowie eine Anpassung der Fälligkeitstermine sind einvernehmlich zu regeln.
- 15.2. Dem AN steht es frei, Teile des Vertrags an Unterlieferanten zu vergeben. Der AN bleibt jedoch dem AG gegenüber verantwortlich.
- 15.3. Der AN darf Rechte und Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag nur mit der schriftlichen Genehmigung des AG abtreten. Diese Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn die Stellung der betroffenen Partei durch die Abtretung in keiner Weise geschmälert wird.
- 15.4. Keine Partei ist in Fällen Höherer Gewalt zu belangen. Für die Zwecke dieses Vertrags wird Höhere Gewalt als ein Ereignis definiert, das von der durch Höhere Gewalt betroffenen Partei nicht verhindert werden konnte und dass eine Partei daran hindert, ihren Verpflichtungen entsprechend nachzukommen. Beispiele für Höhere Gewalt sind Krieg, ob erklärt oder nicht, Unruhen, Revolution, Aufstände, Boykott, Regierungshandlungen, Nichterteilung oder Widerruf von Export-/Re-Exportlizenzen, Terrorismus, Streik, Pandemien, Seuchen, Seuche, Feuer, Naturkatastrophen einschließlich z.B. Hochwasser, Erdbeben, Taifune etc. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich dem anderen Vertragspartner die erforderlichen Informationen zukommen zu lassen, alles zu unternehmen, um die Störung zu beseitigen und/oder die Auswirkungen der Störung abzumildern. Die Vertragspartner haben ferner nach alternativen Mitteln und Wegen zu suchen, um die Erfüllung der Leistungspflichten weiter zu ermöglichen und ggf. ihre Verpflichtungen für den Zeitraum der Störung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sobald die Störung nicht mehr vorliegt, sind die ursprünglichen Leistungspflichten wieder zu erfüllen. Wird die Lieferung/Leistung aufgrund höherer Gewalt verzögert, hat der AN den AG unverzüglich über den Eintritt als auch über die voraussichtliche Dauer des Hindernisses zu informieren. Wird die Lieferung/Leistung für unzumutbar, kann der AG vom Vertrag zurücktreten.
- 15.5. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

16. BEENDIGUNG / KÜNDIGUNG

- 16.1. Der AG kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jederzeit kündigen.
- 16.2. Jeder Vertragspartner kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Kündigungsfristen aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn vertragliche

Pflichten verletzt wurden oder erhebliche Änderungen der finanziellen Verhältnisse ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen.

17. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 17.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz des AG.
- 17.2. Für Verträge der POLYTEC ELASTOFORM GMBH bzw. POLYTEC EMC Engineering GmbH gilt das österreichische materielle Recht für Verträge der POLYTEC THELEN GMBH gilt deutsches materielle Recht (unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Wiener Kaufrechtsübereinkommens von 1980). Der AN stellt die Einhaltung aller zum Zeitpunkt der Abnahme zur Errichtung und zum Betrieb einer derartigen Anlage am Leistungsort zur Anwendung kommenden Gesetze und Bestimmungen (insbesondere Umwelt-, Maschinensicherheits- und zu berücksichtigender arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen) sicher.

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR MASCHINEN UND ANLAGEN

Ad 1. GÜLTIGKEIT DER VORLIEGENDEN EINKAUFSBEDINGUNGEN

Die Lieferungen/Leistungen des AN stellen in sich eine Gesamtanlage dar oder werden Teil einer zu errichtenden komplexen Gesamtanlage. Leistungsstörungen an Einzelleistungen rufen daher in der Regel Probleme in der Gesamtprojektorganisation mit entsprechenden Mehrkosten hervor. Der AN verpflichtet sich bei der Erfüllung seines Auftrages zu besonderer Sorgfalt, die diesen Umständen gerecht wird.

Ad 3. ERFÜLLUNGORT, -TERMIN

Für die vertraglich vereinbarten Lieferungen/Leistungen gilt eine formelle Abnahme als vereinbart. Diese Abnahme findet an dem vom AG angegebenen Erfüllungsort statt. Es obliegt dem AN schriftlich um Festlegung eines Abnahmetermins zu ersuchen. Die Abnahme hat unverzüglich und bei Maschinen und Anlagen, für die ein Probetrieb notwendig ist, in einem vom AN gewünschten Zeitraum von frühestens 4 Wochen und spätestens 3 Monaten nach Beginn des Probetriebes und nach Erhalt der vollständigen und richtigen Dokumentation zu erfolgen. Soweit tunlich, kann die Maschine in diesem Zeitraum (Probetrieb) auch bereits zur Produktion herangezogen werden. Die jeweils anfallenden (Personal-)Kosten für die Abnahme der Maschine trägt jede Partei selbst.

Eine erfolgreiche Abnahme bestätigt der AG mittels Abnahmeprotokoll, welches von der Geschäftsführung zu unterfertigen ist.

Das Montageende gilt bei Abschluss der Montage beim AG und wenn die Inbetriebnahme im Werk des AG beginnt als erreicht.

Die Kalt-Inbetriebnahme gilt als abgeschlossen, wenn die gesamte Einrichtung ohne Betriebsmedien im Einzel- sowie im vollen Verriegelungsbetrieb etc. geprüft, alle Anlagen, Anlagenteile sowie Betätigungs- und Schutzeinrichtungen etc. auf Funktion kontrolliert bzw. auf die Nennwerte eingestellt wurden (CE-Abnahme). Weiters

müssen alle Regelkreise auf Funktion überprüft und voreingestellt sein.

Der Leistungstest gilt bei Erreichung sämtlicher Leistungsdaten der Gesamtanlage und Sicherstellung einer den Erfordernissen des Vertrages entsprechenden Betriebsführung, vorausgesetzt die Lieferungen/Leistungen sind vertragsgemäß und mangelfrei erbracht, als bestanden.

Ad 4. LIEFERSTÖRUNGEN, LIEFERVERZUG

Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim AG liegenden Gründen ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 3 Monate lang auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vorzunehmen. Im Falle der Einlagerung sind Gesamt- oder Teillieferungen nur nach schriftlicher Versandfreigabe durch den AG gestattet.

Ad 7. VERTRAGSPREIS UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Zahlungen durch den AG bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung und der Mangelfreiheit.

Der AG hat das Recht, einen Haftrücklass in Höhe von 10 % des Gesamtbestellwertes als unverzinsten Sicherstellung von Erfüllungs-, Gewährleistungs-, Garantie- oder Schadenersatzansprüchen für einen Zeitraum von 45 Tagen über die Gewährleistungsfrist hinaus einzubehalten. Dies gilt auch im Falle einer Insolvenz des AN.

Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung über alle gemäß Bestellung, Werkvertrag sowie technischem Lastenheft erbrachten Lieferungen/Leistungen und damit zusammenhängenden Forderungen.

Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden.

Ad 9. MÄNGELHAFTUNG

Der AN liefert mangels anderer schriftlicher Vereinbarung eine komplette Maschine oder Anlage, die alle Teile beinhaltet, die zum einwandfreien Betrieb notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile nicht aufgeführt sind. Die vom AG getätigten Angaben sind vom AN in eigener Verantwortung zu überprüfen. Für den Fall, dass sich die Angaben des AG zur Erstellung des Auftrages unzureichend und/oder unrichtig erweisen, wird der AN den AG darüber unverzüglich in Kenntnis setzen.

Der Umfang des Auftrages umfasst insbesondere die Bereitstellung sämtlicher Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Bauunterkünfte etc. Sollte der AG die im ersten Satz angeführten Gegenstände zur Verfügung stellen, haftet der AN für diese Gegenstände und deren Einsatz.

Ad 17. BEENDIGUNG / KÜNDIGUNG

Dem AG steht bis zur Abnahme der Lieferungen/Leistungen jederzeit ein Kündigungsrecht zu. Der AN kann in einem solchen Fall die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung der dadurch ersparten Aufwendungen verlangen.

Im Übrigen steht dem AG wegen einer wesentlichen Vertragsverletzung ein Kündigungsrecht zu. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung vom AN erbrachten Leistungen werden nur insofern zu Vertragspreisen vergütet, als diese vom AG bestimmungsgemäß verwendet werden kann.

18. ARBEITEN IM WERKBEREICH DES AG

Die Bereitstellung von elektrischer Energie, Wasser sowie die Beheizung allenfalls erforderlicher Bauunterkünften werden der AN und der AG einvernehmlich regeln.

Sämtliche in Zusammenhang mit der Nutzung des Werkbereiches des AG vom AN durchzuführenden Arbeiten sind mit größtmöglicher Schonung des Betriebes und Dritter auszuführen.

Der Ablauf solcher Arbeiten ist mit dem zuständigen technischen Ansprechpartner des AG abzustimmen.

Vor Beginn von Aufstellungs- und/oder Montagearbeiten hat der AN den Aufstellungsort mit allen für ihn wichtigen Fundamenten, Anschlüssen usw. zu übernehmen und deren Richtigkeit nachzuprüfen.

Darüber hinausgehende Rechte und Pflichten des AN im Zusammenhang mit der Benutzung des Werkbereiches des AG werden im Einzelvertrag durch das im Werk zu unterzeichnende Dokument näher geregelt, zu dessen Einhaltung sich der AN und deren Beauftragte sich ausdrücklich verpflichten.